

# BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN · MESSEN  
WOCHENBEILAGE ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG

NR.

42 BERLIN 1928  
14. NOV.

HERAUSGEBER: REGIERUNGS-BAUMEISTER FRITZ EISELEN ■ ■ ■

ALLE RECHTE VORBEHALTEN / FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWAHR

## BETONHOHLKÖRPER ODER HOHLBLOCKMAUERZIEGEL?

Von Stadtbaurat a. D. Hans Winterstein, a. o. Prof. d. Techn. Hochschule Berlin-Charlottenburg

In seinem Aufsatz: „Die Betonhohlsteinbauweise“ (vgl. Nr. 59 der Ton-Industriezeitung) bringt Herr Oberbaurat Ing. Spindel, Innsbruck, aus seinen eigenen Erfahrungen sehr wertvolle Einzelheiten über seine Betonhohlkörper. Durch ihre eigenartige, aus eigenen Werkstattversuchen entstandene Form werden verhältnismäßig niedrige Hohlräume geschaffen, die einen guten Wärmeschutz gewährleisten, ohne die Tragfähigkeit allzu sehr zu beeinträchtigen. Im Gegenteil bleibt diese nach Spindels Ausführungen immer noch so groß, daß dem Beton genügend Kesselschlacke u. dgl. zugesetzt werden kann, um ihn porig und nagelbar zu machen. Dieser Zusatz ist sehr wichtig und für die Verwendung im Wohnungsbau unbedingt nötig.

Bezüglich der Vermauerung der Betonhohlsteine ist Spindel stark auf Arbeitersparnis bedacht gewesen und hat auch einen besonderen Weg gefunden, der dem Maurer ermöglichen soll, mindestens 5 cbm Mauerwerk an einem Tage herzustellen. Da unsere Maurer im allgemeinen nur 2 cbm gewöhnliches Ziegelmauerwerk täglich schaffen, so würde aus diesen Angaben die außerordentliche Ersparnis von Arbeitslohn auf zwei Fünftel zu folgern sein. Wie die Stunden des Hilfsarbeiters (Steinträgers) sich vermindern, sagt Spindel nicht, nimmt man die gleiche Ersparnis an und bewertet man bei Wohnungsbauten den Anteil des Arbeitslohns für die Maurerarbeiten mit einem üblichen Durchschnittssatz von 20 v. H. der Gesamtbausumme, so würde sich eine schon ganz außerordentlich hohe Ersparnis um 12 v. H. ergeben. Da aber in dem Satz von 20 v. H. eine große Menge von Arbeiten enthalten ist, bei denen eine Arbeitersparnis überhaupt nicht in Frage kommt, so dürfte die oben angegebene Ersparnis an der Gesamtsumme nur die Hälfte betragen.

Wenn nun Spindel weiterhin angibt, daß nach den von ihm angestellten Kohlenvergleichsberechnungen die Gesamtersparnis an aufgehendem Mauerwerk bis zu 70 v. H. und für den gesamten Rohbau rund 50 v. H. beträgt, so regt sich hier der außerordentlich dringende Wunsch, daß er diese Kostenberechnungen in ihrer ganzen Ausführlichkeit so bald wie möglich der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen möge, da es von größter Bedeutung ist, dieser sehr beträchtlichen Ersparnismöglichkeit auf das Gründlichste nachzugehen und festzustellen, wie weit auch unter anderen Arbeits- und Baustoffverhältnissen diese Ersparnisse wirklich zu ermöglichen sind. Würden sie auch nur annähernd im Durchschnitt und überall erreichbar sein, so müßte man es nahezu als ein Verbrechen an der wohnungsnotleidenden Menschheit ansehen müssen, wenn man nicht die Verwendung gewöhnlicher Ziegel beim Wohnungsbau so schnell wie möglich einstellen und fortan weitestgehend Betonhohlsteine verwenden würde. Bei meinen Versuchen nach den leider nur dürftigen Angaben auch für hiesige Verhältnisse Kostenvergleiche anzustellen, habe ich zu derart günstigen Ergebnissen vorläufig nicht kommen können, ja, es hat sich mir die Vermutung aufgedrängt, als ob selbst wesentlich geringe Ersparnisse nur dann erzielt werden können, wenn die Ortsverhältnisse für Beton sehr günstig, für Ziegel dagegen überaus ungünstig liegen. Ist der für den Beton nötige Sand und die ebenso nötige Kesselschlacke umsonst auf dem Bau zu haben, so ist das selbst hier in der „Streusandbüchse des Deutschen Reiches“ doch nur als ein Ausnahmefall anzusehen. Umgekehrt liegt ja auch leider der für die

Ziegelherstellung erforderliche Ton nicht überall vor der Tür, so daß sich in vielen Gegenden Deutschlands die Ziegel niemals haben einbürgern können, weil die Anfuhrkosten zu groß sind, und deshalb heimische Natursteine bevorzugt werden. Ausnahmsweise kann man dagegen sehr wohl auch häufig mit ganz geringen Anfuhrkosten rechnen.

Sodann scheint mir aber der Vergleich auch noch insofern zu hinken, als der Betonhohlstein mit dem Ziegelvollstein verglichen wird. Sind denn Hohlräume nur im Beton möglich? Haben wir denn nicht längst vor Herstellung der ersten Betonhohlsteine gelochte Ziegel aller Art gehabt?

Spindel klagt, daß die Mehrzahl der Baumeister, Bauarbeiter und Behörden zu sehr am Althergebrachten hängen und wirft der Zementindustrie vor, daß sie nicht genügend Aufklärungsarbeit leistet. Denselben Vorwurf kann man auch wegen der Ziegel erheben. Große Lochsteine waren schon vor dem Kriege stellenweise zu haben, sie haben sich nur nicht durchsetzen können, vielleicht weil die einzelnen Erfinder und Erzeuger nicht geldkräftig genug waren, um die Widerstände zu überwinden und die Einführung im Großen durchzusetzen. Dann sind in den beiden letzten Jahrzehnten Dutzende von großen Lochsteinen für die Steineisendecken auf den Markt gekommen. Die Ziegeleien bewiesen, daß sie große Lochsteine machen konnten, so daß die ministeriellen Bestimmungen die Höhe dieser Steine sogar auf 20 cm einzuschränken sich gezwungen sahen. In einzelnen Fällen hat man dann sogar diese großgelochten Deckensteine mit Erfolg für aufgehende unbelastete Wände verwendet, weil — nun, weil große Hohlziegel für Wände nicht da waren. Das Bedürfnis lag also schon vor, und die Ziegelindustrie hätte schon längst sich weit eingehender mit Verbilligungsvorschlägen für Ziegelwände beschäftigen müssen.

War es nun ein Zufall oder nicht, daß in der gleichen Nummer der Industriezeitung ein höchst beachtenswerter Vorschlag des Herrn Zivilingenieur Schmelzer veröffentlicht wurde? Die Frage ist also von beiden Seiten plötzlich stark in Fluß gekommen und sie muß jetzt unbedingt in Fluß bleiben und baldigst zum Austrag gebracht werden.

Spindel hat bereits Kostenvergleiche aufgestellt. Es ist unbedingt nötig, daß er sie so schnell wie möglich veröffentlicht, damit man sie auch für reichsdeutsche Verhältnisse verwerten und umrechnen kann.

Wie ich höre, ist auch Schmelzer mit Kostenberechnungen beschäftigt und bezüglich der Baustoffe bereits zu nicht ungünstigen Ergebnissen gekommen. Auch diese werden schleunigst veröffentlicht werden müssen, und auch er wird baldigst Versuche machen müssen, um zu ermitteln, welche Arbeitszeiten für die Vermauerung seiner Steine nötig sind. Alsdann werden aber auch noch von einer dritten Stelle aus eingehende Vergleichsversuche angestellt werden müssen. Hierzu wird die Reichsforschungsgesellschaft für Bauwirtschaft die berufenste sein.

Die Aufgabe ist, nicht nur die wirtschaftlich vorteilhafteste Betonbauweise einer mehr oder weniger veralteten Ziegelbauweise gegenüberzustellen, sondern auch den Vergleich gleichzeitig mit den am weitesten entwickelten Ziegelbauweisen durchzuführen. —

# WOHNUNGSBAU UND STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN IN ENGLAND

Von Geh. Regierungsrat Wernecke, Berlin-Zehlendorf

Die Siegerstaaten haben bekanntlich ebenso ihre Wohnungsnot wie Deutschland und müssen daher ebenso wie dieses bemüht sein, sie zu beseitigen. Ein Bericht des englischen Gesundheitsministeriums, das für die einschlägigen Fragen zuständig ist, enthält eingehende Angaben über die Zahl der Häuser, die im Haushaltsjahr 1927/28 in England und Wales teils mit, teils ohne staatliche Unterstützung gebaut worden sind. Ohne die Häuser, die als Ersatz für gesundheitlich verwerfliche Wohnungen — die bekannten sog. slums — gebaut worden sind, betrug diese Zahl 258 914. In den Jahren 1924/25 bis 1926/27 waren 156 889, 175 426 und 217 629 Häuser gebaut worden, so daß das Jahr 1927/28 seine beiden ersten Vorgänger erheblich, das letzte Jahr aber immerhin noch um fast 10 v. H. übertroffen hat. Seit Beendigung des Krieges sind 724 000 Häuser mit und 581 000 ohne Staatsunterstützung gebaut worden. In der letzten Zahl sind auch die Häuser enthalten, die vor 1922 gebaut worden sind; bis dahin wurden keine statistischen Aufzeichnungen geführt; ihre Zahl wird auf 50 000 geschätzt.

Das Jahr 1926 mit seinem Ausstand in den Kohlenbergwerken, dem längsten, der je in England vorgekommen ist — er dauerte von Mai bis November —, hat auch seinen Einfluß auf den Bau von Wohnhäusern nicht verfehlt. England hat sich bis heute von den Folgen dieses Ausstandes noch nicht ganz erholt, trotzdem lebte aber die Bautätigkeit im Jahre 1927 wieder auf. Einen Grund, in diesem Jahre geplante Bauten schleunigst auszuführen, bildete auch der Umstand, daß Ende 1926 das Finanzministerium ankündigte, für die Häuser, die erst nach dem 30. September fertiggestellt würden, käme nur noch eine verminderte Staatsbeihilfe in Frage. Infolgedessen trat nach dem 1. Oktober eine gewisse Ruhe im Häuserbau ein, trotzdem hatte aber das Jahr 1927/28 mit 178 582 Häusern, die mit Staatsbeihilfe gebaut worden waren, ein Mehr von 24 805 gegen das Vorjahr aufzuweisen. Die Preise gingen dabei etwas zurück. Häuser, die Ende 1926 mit 448 £ u. 515 £ vergeben worden waren, je nachdem ob es sich um solche mit und ohne Wohnzimmer handelte, kosteten im März 1928 nur noch 368 £ und 457 £.

Die Behörden der Selbstverwaltung haben im Berichtsjahr eine lebhaftere Bautätigkeit entfaltet: die Zahl der von ihnen erbauten Häuser hat gegen früher erheblich zugenommen. Dagegen ist die Zahl der Häuser, die von privaten Unternehmern erbaut worden sind, ungefähr die gleiche geblieben, wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt:

Jahr	Bauherr		
	Privatunternehmer		Behörde
	ohne Staatsunterstützung	mit Staatsunterstützung	mit Staatsunterstützung
1923/24	67 546	4 311	14 353
1924/25	69 220	47 045	20 624
1925/26	66 439	62 679	44 218
1926/27	63 850	79 686	74 093
1927/28	60 332	74 548	101 034

Für Häuser, die in ländlichen Bezirken gebaut werden, besteht auf Grund eines Gesetzes aus dem Jahre 1924 die Möglichkeit, höhere Staatsbeihilfen als für andere Häuser zu erlangen. Bis Ende März 1928 hatten 281 Behörden Pläne für den Bau von 12 865 solchen Häusern vorgelegt, die vom Ministerium genehmigt worden waren, 10 195 von diesen Häusern waren fertiggestellt, und weitere 889 waren im Bau.

Besonderer Fürsorge erfreuen sich auch die Wohnungen für ländliche Arbeiter. Ein Gesetz vom Jahre 1926 erteilt die Genehmigung, ihren Bau mit besonderen Geldbeihilfen und Darlehen zu unterstützen. Hierfür sind bis Ende März 1928 25 515 £ an Beihilfen und 2760 £ an Darlehen gewährt worden, wofür 554 Wohnungen geschaffen werden sollten.

An Staatsbeihilfen zum Wohnungsbau sind bisher gewährt worden:

Auf Grund von zwei Gesetzen des Jahres 1919	58 736 650 £
Auf Grund eines Gesetzes des Jahres 1923	5 000 001 £
Auf Grund eines Gesetzes des Jahres 1924	1 732 026 £
Für Versuchsbauten	26 000 £
Zuschüsse zu Häusern für tuberkulöse Kriegsteilnehmer	20 000 £
Zusammen	65 554 657 £

Auf das Jahr 1926/27 entfiel davon ein Betrag von 9 540 966 £, für 1927/28 sind 10 665 000 £ zur Verteilung in Aussicht genommen. Die Durchschnittsmiete für ein mit Staatsunterstützung gebautes Haus beträgt 9 Sh. 5 d. (9,60 M.) die Woche.

Die städtischen Behörden setzen ihre Tätigkeit zur Beseitigung der „slums“, der berüchtigten Wohnviertel der allerärmsten Klassen der Bevölkerung, fort. Von 1919 bis 1928 haben 87 Behörden 118 Pläne auf diesem Gebiet vorgelegt. Von diesen sind 95 genehmigt; sie umfassen den Abbruch von 12 150 Häusern, die durch gesundheitlich einwandfreie Anlagen ersetzt werden sollen.

Im April 1925 war ein Ausschuß eingesetzt worden, der die Preise der Baustoffe überwachen und etwa auftretende Klagen über Preistreiberien u. dgl. entgegennehmen sollte. Nach seinen regelmäßig erstatteten Berichten, die sich auf alle Teile des Landes beziehen, sind die Preise der Baustoffe im letzten Jahre im allgemeinen zurückgegangen.

Das Berichtsjahr hat eine lebhaftere Tätigkeit auf dem Gebiete städtebaulicher Planungen gebracht: sie war lebhafter als je vorher. Unter den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern sind nur 98, die keine Pläne für Stadterweiterungen vorgelegt haben. Bei einigen mag der Grund in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen liegen, bei anderen ist kein Land vorhanden, auf dem sich die Stadt ausdehnen könnte. Auch die Grafschaftsräte bringen neuerdings städtebaulichen Aufgaben erhöhtes Interesse entgegen. Sie sind zwar an ihrer Lösung nicht unmittelbar beteiligt, aber Fragen des Straßenbaues, für den sie verantwortlich sind, z. B. insbesondere auch der Bau von durchgehenden Straßen für den Kraftwagenfernverkehr und von Umgehungsstraßen, die diesen Verkehr unter Entlastung der Straßen in geschlossenen Ortschaften um diese herum leiten sollen, berühren sich häufig mit den Plänen, die für den Ausbau der Ortschaften bearbeitet werden.

Der Bericht des Ministeriums spricht sich mit Genugtuung über die guten Erfolge aus, die bei der Planung von neuen Stadtteilen durch Verhandlungen zwischen den städtischen Behörden und den Grundeigentümern erzielt worden sind; wenn auf beiden Seiten Entgegenkommen gezeigt werde, könnten derartige Pläne häufig mit weit geringeren Schwierigkeiten und niedrigeren Kosten durchgeführt werden. In bezug auf die Einteilung der Flächen nach ihrer Bestimmung als Wohnviertel, als Geschäftsbezirke, als Stadtteile für gewerbliche Anlagen empfiehlt der Minister eine gewisse Elastizität der Vorschriften: es sollte also die Möglichkeit, z. B. ausnahmsweise in Wohnvierteln auch Geschäfte zuzulassen, in den örtlichen Bestimmungen vorgesehen werden.

Verstimmung ist an einigen Stellen dadurch entstanden, daß Städte benachbarte Dörfer in ihre Erweiterungspläne aufgenommen haben, ohne auf die Erhaltung des malerischen Dorfbildes Bedacht zu nehmen. Man steht daher zuweilen solchen Plänen mit Mißtrauen gegenüber. Ein lobend hervorgehobenes Beispiel für Bestrebungen zur Erhaltung des Ortsbildes, sowohl in städtischen wie auch in ländlichen Teilen, bietet die Stadt Oxford, wo sich eine Vereinigung gebildet hat mit dem Ziel, die Schönheiten der Stadt und ihrer Umgebung zu erhalten, Grund und Boden zu diesem Zweck zu erwerben, den bestehenden Zustand zu schonen und die Entwicklung in Bahnen zu lenken, die mit dem malerischen alten Zustand in Einklang stehen. Die Vereinigung arbeitet in engem Einvernehmen mit den Stadtbehörden.

Was die Aufstellung von städtebaulichen Planungen für größere Bezirke anbelangt, so fehlt es zur Zeit noch an der Möglichkeit, die verschiedenen dabei beteiligten Stellen zu einheitlichem Vorgehen zu zwingen. Man kann aber die Lösung der dabei auftretenden Fragen nicht bis zu der Zeit aufschieben, wo diese Planungen durchgeführt werden müssen, sondern es wird darauf ankommen, Zweckverbände zu bilden, die auch in bezug auf die Aufbringung der Mittel für die Ausführung der Planungen verantwortlich sind. Werden solche Verbände nicht beizeiten gegründet, so kann es vorkommen, daß eine Stelle selbständig vorgeht und die Ausführung eines Planes, der nach größeren Gesichts-

punkten aufgestellt ist, vereitelt. Solche Fälle sind bereits dagewesen, es sind aber andererseits auch Ausschüsse der Beteiligten eingesetzt worden, die derartige Fragen gemeinschaftlich beraten sollen.

In London ist eine erhebliche Beunruhigung durch Pläne hervorgerufen worden, deren Ziel die Bebauung

noch vorhandener Grünflächen ist. Ein Ausschuß zur Untersuchung der einschlägigen Fragen ist berufen worden; er hat Erörterungen angestellt, und man erwartet, daß er bald einen Bericht über seine Tätigkeit mit einem Gutachten über das, was geschehen soll, veröffentlicht wird. —

## HAT SICH DIE REICHsverdingungsordnung EINGEFÜHRT?

Von Dipl.-Ing. Bellstedt, ber. Bauingenieur, Mühlhausen i. Thüringen

Als im Mai 1926, vor nunmehr also 2½ Jahren, nach umfangreichen Vorarbeiten und eingehender Stellungnahme der Interessenten, der Baubehörden des Reiches, der Länder, der Provinzen und der Gemeinden einerseits, der Bauindustrie, des Handwerks, der Gewerkschaften andererseits, dazu der Architekten und Ingenieure, die Reichsverdingungsordnung geschaffen wurde, war in Fachkreisen die Hoffnung groß, daß nun endlich die zahlreichen Mängel der bisherigen Verdingungspraxis in kurzer Zeit nur noch der Erinnerung angehören würden.

Wenn auch ein gesetzlicher Zwang zur Durchführung der neuen Ordnung nicht erreicht werden konnte, so gaben doch die Vertreter der Behörden und der Bauwirtschaft die Erklärung ab, alles zu tun, um die baldige Ein- und Durchführung zu gewährleisten.

Verhältnismäßig schnell ist dieses Ziel ohne Zweifel bei dem bereits im August 1925 herausgebrachten Teil C, Technische Vorschriften für Bauleistungen, gelungen. Die Beachtung dieser Vorschriften stellte eine wesentliche Vereinfachung und Vereinheitlichung der Ausschreibungsarbeit dar und schuf durch klaren Wortlaut und eindeutige Begriffsbestimmung eine Verminderung der Reibflächen zwischen den Interessentengruppen. Ihre Anwendung ist mithin so ziemlich bereits Allgemeingut der Bauwelt geworden.

Wesentlich anders liegen die Dinge bei der Durchführung der Teile A und B, der allgemeinen Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen und die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen. Hier sind es vielfach die Aufträge vergebenden Stellen, die im Besitz einer gewissen Macht diese dazu benützen, die Bestimmungen, die ihnen in der Reichsverdingungsordnung aus irgendwelchen Gründen nicht paßten, einfach zu sabotieren. Hier und da mag auch Unkenntnis der neuen Ordnung die Ursache sein.

Ein häufiger Fall ist der, daß die vergebende Stelle aus Bequemlichkeit sich zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Unternehmers bedient, jedoch von vornherein jede Vergütung dafür ausschließt. Der Entwurf wird der Ausschreibung zugrunde gelegt. Es ist dann selbstverständlich, daß der Entwurfsverfasser auch anbietet, und die vergebende Stelle sieht sich meistens veranlaßt, ihn für seine Mühewaltung durch Auftragserteilung zu entschädigen. War er nicht der billigste, so geht oft eine Art Kuhhandel voraus. Damit wird natürlich die Ausschreibung im Sinne der neuen Verdingungsordnung zu einem Unsinn. Noch schlimmer ist es aber, wenn der Entwurfsverfasser sich auf den Handel nicht einläßt. Dann pflückt eben ein anderer die Früchte seiner Mühen.

Dieses Vorgehen stellt einen sehr groben Verstoß gegen A § 7 dar. Dieser Paragraph fordert unabhängige Sachverständige für die Vorarbeiten der Ausschreibung. Sie dürfen an der Vergebung keinesfalls beteiligt sein.

Oft fordert die vergebende Stelle — natürlich vollkommen unverbindlich für die Auftraggeberseite — Entwurf und Angebot zu einem Bauwerk zum Zwecke der Etataufstellung. Dieser Zweck wird meistens nicht bekanntgegeben. Sie bürdet damit dem Unternehmer, der die Sache ernst nimmt, ohne Entgelt eine Arbeit auf, die zu ihren eigenen Obliegenheiten gehört.

Dieses Vorgehen stellt eine Nichtbeachtung von A § 17 dar.

Der Paragraph 9 spricht von einem Leistungsverzeichnis, das von der vergebenden Stelle dem Unternehmer auszuhändigen ist und das ohne umfangreiche Vorarbeiten die Ausfüllung der Preisspalten gestattet.

Hier kommen bei nichtöffentlichen Submissionen oft genug die unerhörtesten Verstöße vor. Fast immer fehlt das Leistungsverzeichnis überhaupt. Seine Aufstellung ist ja auch nicht möglich. Verlangt doch die ausschreibende Stelle — selbstverständlich vollkommen unverbindlich — eingehende Entwurfsbearbeitung mit Plänen, statischen und Massenberechnungen von den an sich schon in der Bausaison überbürdeten Firmen. Wer jemals z. B. eine Bogenbrücke bearbeitet hat, der weiß, welche Mühe diese Forderung bedeutet. Vielleicht ein Dutzend fähiger Köpfe werden um eine relativ kleine Leistung in Bewegung versetzt, deren Lohn doch nur einem Anbieter winken kann. Ist die Dienststelle nicht in der Lage, selbst einen Entwurf auszuarbeiten, so kann sie meistens auch nicht das Dutzend der eilaufenden verschiedenen Entwürfe einwandfrei prüfen und die Preiswürdigkeit feststellen. Die Folgen liegen auf der Hand.

Vielfach vertritt die vergebende Stelle die Ansicht, daß der Unternehmer derartige umfangreiche Vorarbeiten umsonst machen kann und lehnt deswegen die mit Kosten verbundene Zuziehung von unabhängigen Sachverständigen ab. Dabei wird übersehen, daß das Halten teurer Sonderkräfte für die Entwurfsbearbeitung in den höheren Angebotspreisen zum Ausdruck kommt. Von einer Ersparnis kann somit keine Rede sein, wohl aber von Verschwendung wertvoller geistiger Arbeit.

Hinzu kommt, daß die Angebotsendbeträge oft den erschienenen Anbietern nicht mitgeteilt werden. Alle diese Dinge regeln A § 21 und 25 gerade im entgegengesetzten Sinne. Die Praxis stellt jedoch einen vollkommenen Sabotageakt der vergebenden Dienststelle dar.

Wie schützt sich die Bauwirtschaft, der Architekt, der Ingenieur gegen diese offenkundigen Mißstände, die längst der Vergangenheit angehören müßten?

Ich habe hier nur einige besonders grobe Verstöße gegen Fundamentalsätze der Reichsverdingungsordnung herausgegriffen.

Viel mehr als bisher müssen die im Reichsverdingungsausschuß vertretenen Gruppen, besonders die oberen Behörden, für die Durchführung der V. O. B. im vollen Umfange Sorge tragen, den nachgeordneten Stellen entsprechende Anweisung erteilen und die Durchführung überwachen. Die lokale Bauwirtschaft ist meistens nicht in der Lage, gegen diese Mißstände sich nachdrücklich zu wehren, weil sie von der vergebenden Stelle abhängig ist und ihre Glieder als Konkurrenten die erforderliche Geschlossenheit nicht besitzen. Hier müssen die Berufsvertretungen einspringen und auf den Einzelnen einwirken.

Es liegt im allgemeinsten Interesse, daß hier ein baldiger Wandel eintritt, sonst zeitigt die aufopfernde Arbeit des Reichsverdingungsausschusses noch lange nicht die ersuchten Früchte. —

## VERMISCHTES

**Die Bautätigkeit im August 1928.** Aus dem ersten Oktoberheft der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ (\*), in dem die statistischen Angaben über die Wohnungsbautätigkeit regelmäßig veröffentlicht werden, entnehmen wir folgende wissenswerte Feststellungen.

\*) Wirtschaft u. Statistik, herausgegeben v. Statistischen Reichsamt. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW. Monatlich zwei Hefte. —

Die aus 49 Groß- und Mittelstädten vorliegenden Berichte lassen die Zunahme der Bautätigkeit durch die steigende Zahl der erteilten Bauerlaubnisse unschwer erkennen, da diese um 7 v. H. gegen den Vormonat zugenommen hat. In 88 Berichtsstädten ist der Bau von Wohnungen um 26 v. H. und der von Wohnhäusern um 59 v. H. gegen den Monat Juli gestiegen. Aus der Zusammenstellung der Berichte aus 89 Städten ist zu entnehmen, daß die Zahl der diesjährigen Bauvollendungen

bis einschl. August um fast 21 v.H. höher war als die der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Dabei ist der größte Teil der fertiggestellten Wohnungen mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln errichtet worden und zwar im ersten Halbjahr 86,6 v.H. und im Juli und August 90 v.H. aller von der Baupolizei abgenommenen Wohnungen. —

**Deutsche Baunormen in Rußland.** Der „Industrie- und Handels-Zeitung“, Berlin, entnehmen wir die folgenden, ganz interessanten Angaben, wollen aber hinzufügen, daß die russische Kommission nicht nur Deutschland bereit hat. S. Slobow, der 2. Vorsitzende des obersten sowjetrussischen Rates für Nationalökonomie, ist an der Spitze einer Delegation, der 9 Vertreter der russischen Bauindustrie, Geschäftsleiter und Ingenieure angehören, kürzlich in Amerika eingetroffen, um die Verhältnisse zumal in der dortigen Bauindustrie zu studieren.

In dem Bericht der Kommission über ihre Erfahrungen in Deutschland wird erklärt, daß die Einführung deutscher Baunormen in Rußland eine Ersparnis von 50 v.H. bewirken würde. Der deutsche Text der Baunormen wird gegenwärtig im obersten Volkswirtschaftsrat in die russische Sprache übersetzt. Dasselbst soll auch eine besondere Abteilung für Rationalisierung und Normalisierung gebildet werden. Die Herstellung von Maschinen für die Fabrikation von Dachziegeln und Klinkern nach deutschem Muster ist ins Auge gefaßt. Es besteht zur Zeit ein sehr starker Mangel an Baumaterialien in Rußland, der sich nach den Schätzungen der staatlichen Plankommission in dem jetzt begonnenen Wirtschaftsjahr noch mehr verschärfen dürfte. Das Defizit wird für Glas auf 28 v.H., für Dachblech auf 25 v.H., für Rundholz auf 18 v.H., für Zement auf 7,5 v.H. veranschlagt. Aus diesen Gründen rechnet man mit einer Einschränkung der diesjährigen Baupläne von 5 bis 6 v.H. —

## RECHTSAUSKÜNFT

### Arch. O. in K. (Schutz der Architektenentwürfe nach dem Kunstschutzgesetz u. Honoraransprüche)

Tatbestand. Einem Architekten ist von einer Gemeinde i. J. 1918 der Entwurf zu einer Friedhofsanlage einschl. der Baulichkeiten auf Grund eines Wettbewerbes übertragen worden. Vereinbart ist die Berechnung des Honorars nach dem am Friedenspreis abgestellten Kostensatz nach bestimmtem Prozentsatz, der erhöht werden sollte entspr. der G. O. der Architekten, falls einige Teile (etwa die Hochbauten) überhaupt nicht zur Ausführung kommen. Auf Grund dieses Angebotes hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dem Architekten Ende Dezember 1918 auch die Bauleitung zu übertragen. Ausgeführt wurden nur die Friedhofsarbeiten, nicht die Baulichkeiten, und im März 1920 hat der Architekt abgerechnet und die Friedhofsarbeiten voll, die Baulichkeiten mit 60 v.H. der Gebühren bezahlt erhalten, allerdings nicht in Goldmark, sondern nach einer um 55 v.H. erhöhten Anschlagsumme in Papiermark. Die Friedhofsarbeiten waren damals z.T. noch nicht fertig, und die Stadtgemeinde hat sie später ohne Zuziehung des Architekten mit verschiedenen Abweichungen vollendet (d. h. nicht die Bauten). Der Architekt hat dagegen erfolglos protestiert, im Sommer 1928 sind seine Einsprüche von der Gemeinde endgültig als unberechtigt abgewiesen worden. Der Architekt stellt nun die Fragen:

1. Kann der Architekt verlangen, daß nur nach seinem Plan gebaut wird bzw. aus praktischen Gründen nötige Veränderungen nur mit seiner Zustimmung ausgeführt werden? (Die Gebühr für die Oberleitung dieser Arbeiten war irrtümlich schon berechnet und bezahlt.)

2. Hat der Architekt einen unbedingten Anspruch, daß ihm die Hochbauten noch übertragen werden, falls sie zur Ausführung kommen? Ist er dann verpflichtet, die Oberleitung zu 40 v.H. der Gesamtgebühr zu übernehmen, wenn er schon 60 v.H. erhalten hat, allerdings in entwertetem Gelde?

3. Kann der Architekt, nachdem nach 10 Jahren die Hochbauten noch nicht ausgeführt sind, auf Grund der ursprünglichen Abmachungen eine Erhöhung des Gebührenprozentsatzes für die früher schon bezahlten Gebühren verlangen und gibt er damit den weiteren Anspruch auf Ausführung auf?

4. Kann für die Rechnung vom März 1920 noch Aufwertung verlangt werden, da sie in Papiermark statt Goldmark bezahlt ist mit nur einem Bruchteil des Wertes?

Antwort. Auf Grund Ihres mit der Stadt abgeschlossenen (Werk-) Vertrages können Sie die positive Mitwirkung bei der weiteren Ausführung der Friedhofsarbeiten und Anlagen nicht verlangen, und zwar gleichgültig, ob Sie die Gebühr für die vollständige Oberleitung bereits erhalten haben oder nicht. Die Stadt hat vielmehr nur ein Recht auf Ihre weitere Tätigkeit; sie kann jederzeit den mit Ihnen geschlossenen Vertrag gemäß § 649 BGB. kündigen und Sie damit von weiterer Mitwirkung ausschließen.

Inhalt: Betonhohlkörper oder Hohlblockmauerziegel? — Wohnungsbau und städtebauliche Planungen in England — Hat sich die Reichsverdingungsordnung eingeführt? — Vermischtes — Rechtsauskünfte —

Verlag Deutsche Bauzeitung G. m. b. H., Berlin — Für die Redaktion verantwortl.: Fritz Eiselen, Berlin — Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48

Nach dem Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901, das die von Ihnen angefertigten Entwürfe in § 1 Ziff. 3 schützt, ist der Stadt untersagt — soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist —, an Ihrem Werk Änderungen vorzunehmen. Zulässig sind nur solche Änderungen, zu denen Sie nach Treu und Glauben Ihre Einwilligung nicht versagen können. (§ 9 Urheber-Ges.) Soweit es sich um Änderungen handelt, die durch praktische Erfordernisse (größeres Bedürfnis nach Erbbegräbnissen, wie im Plane vorgesehen) notwendig werden, dürfte letzterer Ausnahmefall vorliegen, also Ihre Zustimmung nicht erforderlich sein. Dagegen dürften auf die in Ihren Schreiben vom 20. Juli 1927 und 10. April 1928 gerügten Änderungen (Einfriedigung der Grabstellen, Bepflanzung des Friedhofsvorplatzes usw.) der Schutz des Kunstschutzgesetzes Anwendung finden.

2. Ein unbedingtes Recht auf Ausführung der Hochbauten haben Sie nicht. Es kann nach Ihrem Schreiben vom 19. Dezember 1918, das auf Grund der damaligen Besprechungen an die Stadt gerichtet worden ist, schon von vornherein zweifelhaft sein, ob Ihnen die Ausführung der Hochbauten überhaupt schon definitiv übertragen worden ist; es scheint so, daß die Frage, ob die Hochbauten auch ausgeführt werden sollten, damals noch zweifelhaft war und dahingestellt blieb. Wenn Ihnen die Ausführung der Hochbauten tatsächlich übertragen sein sollte, so könnte die Abmachung durch die Stadt nach § 649 BGB. gekündigt werden, so daß Ihre Mitwirkung ausgeschlossen wäre. Sie würden in diesem Falle den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung haben, müßten sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was Sie durch die Nichtausführung an Aufwendungen erspart haben.

3. Eine Erhöhung der Prozente wegen Verminderung der Gesamtbauumme könnte nur verlangt werden, wenn feststände, daß die Hochbauten definitiv unterbleiben; nach dem Schreiben des Rechtsbeistandes der Stadt Kirn vom 28. Juni 1928 ist darüber ein Beschluß noch nicht gefaßt.

4. Aufwertungsansprüche für die im Frühjahr 1920 geleistete Zahlung dürften kaum Aussicht auf Erfolg haben. Wenn auch für derartige Ansprüche nicht der festgesetzte Stichtag des Aufwertungsgesetzes (15. 6. 22) gilt, so wird doch bei einer so weit zurückliegenden Zahlung von den Gerichten in der Regel angenommen, daß durch die gezahlte Summe die Angelegenheit beiderseits als erledigt angesehen wurde und Aufwertung nicht verlangt werden kann. Hier muß dies um so mehr angenommen werden, als Sie wegen der bereits damals vorhandenen Geldentwertung in Ihrem Schreiben vom 28. März 1920 einen von Ihnen selbst bezifferten Zuschlag liquidiert haben, der Ihnen gezahlt worden ist. Da Sie über die Zahlung vorbehaltlos quittiert haben, erscheinen weitere Ansprüche nicht begründet, wenn Sie auch durch die Summe angesichts der Entwertung wirtschaftlich nur einen Teil des bei Vertragsschluß vorausgesetzten Honorars erhalten haben. — Rechtsanwalt Dr. Paul G l a s s, Berlin.

### Arch. F. E. in G. (Anspruch auf Ersatz der Unkosten bei Vorstellung zwecks Bewerbung um eine Stelle?)

Anfrage. Der Bewerber um eine ausgeschriebene Stelle hat sich auf Ersuchen des Ausschreibers an anderem Orte vorgestellt, hat dann aber keinerlei Bescheid mehr erhalten. Da bei der Ausschreibung nicht gesagt war, daß der Besuch unverbindlich erfolge, fragt der Bewerber an, ob er nicht Anspruch auf die Fahrtkosten und auf Vergütung für versäumte Zeit und Auslagen für Verpflegung usw. hat?

Antwort. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung der Fahrtauslagen oder auf eine Vergütung für Zeitversäumnis, Beköstigung usw. erscheint nicht begründet. Mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung kann derjenige, der sich um eine Stelle bewirbt, die Kosten der persönlichen Vorstellung nur dann erstattet verlangen, wenn dies sich aus einem Handelsgebrauch oder aus dem auszuliegenden Willen der Parteien ergibt. Nun besteht wohl für Handlungsgehilfen kaufmännischer Betriebe in Berlin ein Handelsgebrauch dahin, daß der Prinzipal, der die Vorstellung eines Stellenbewerbers erbittet, dem Handlungsgehilfen seine baren Auslagen zu ersetzen hat (Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr G. 57, Bd. VIII, Bl. 80 vom 11. Januar 1906 bei Apt 1907, S. 18); ein gleicher Brauch ist jedoch für Bewerber um Stellen anderer Art, insbesondere für Architekten, hier nicht bekannt und dürfte auch anderen Orten kaum bestehen.

Auch aus der Fassung des Aufforderungsschreibens zur persönlichen Vorstellung kann der Wille, Ihnen die Unkosten des Besuches zu erstatten, nicht entnommen werden. Wenn auch in dem Schreiben nicht ausdrücklich gesagt ist, daß der Besuch nur „unverbindlich“ erbeten werde, so kann man aus dem Nichtgebrauch dieses Ausdrucks noch nicht den Schluß ziehen, daß der Wille bestand, Ihnen die Kosten der Vorstellung zu vergüten. Denn der Ausschreiber der Stelle konnte ebensowohl der Ansicht sein, daß jeder Bewerber, um seine Chance für die Erlangung der Stelle im eigenen Interesse zu vergrößern, zu einer persönlichen Vorstellung auf eigene Kosten bereit sein werde und daß der Bewerber auch auf Erstattung von Kosten nicht rechnen könne, wenn in dem Schreiben dies nicht ausdrücklich zugesagt sei.

Ein übereinstimmender Wille hinsichtlich der Verpflichtung zur Erstattung der Vorstellungskosten läßt sich hiernach nicht feststellen. Sie hätten, wenn Sie nicht das Risiko der Unkosten bei Fehlschlagen der Bewerbung vollständig auf sich nehmen wollten, die Frage der Erstattungspflicht vorher durch eine Anfrage klären sollen. — Rechtsanwalt Dr. Paul G l a s s, Berlin.

BAU  
NR.  
13 BERL  
21. NO  
ZENTRA  
ion Reg.-Baums  
In Nr. 72 18  
daft und Bau  
Zentralheizung  
uten?“, in der  
frage „entscheid  
Da aber in o  
Gültigkeit nich  
widernsproche  
gekosten der be  
händlichen Heiz  
eizung einander  
Der Verfasser  
sicher Wohnzim  
Zimmer rund  
bauten an sich u  
Daß es keine  
kosten noch di  
genommen un  
nteil hinzuzuse  
erwähnt.  
Im übrigen  
02-03 qm ein  
kann, also dies  
geringer anstia  
sogar möglich  
ringere Gr  
zukommen, d  
den. Für den  
von einem H  
vielmehr die  
Wichtigkeit,  
destens eben  
Als eine  
bei der Offen  
teuerung der  
Auch das ist  
auf dem Inte  
hatte Prof. B  
geschlagen, f  
Gashedr wen  
sei nur daran  
die Bewohner  
während der  
klaren Erkennt  
nicht wiederho  
schlag, hat das  
seinen wärme  
festgesetzt, daß  
systemen außer  
zulegen sind, d  
einige Wohnräu  
Damit ist auch  
insolfern gesich  
einem einzigen E  
Es dürften  
Schornsteinanlag  
einem bedeutend  
Ofens eingesetzt  
sonders heraus  
ist Ofenheizung  
selbst dann ri  
dankengang bei  
nur verein  
darf der Einzel  
120 M. ruhig  
den Baukosten